

Vereinbarung zum Kinderschutzhandeln im Ortenaukreis

zwischen

dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg,

vertreten durch Frau Melanie Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin

und

der Schule

Name

Straße, PLZ Ort,

vertreten durch Frau/Herrn Vorname Nachname, Schulleitung

Präambel

Diese Vereinbarung beschreibt Verfahrensabläufe und Gelingensfaktoren in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei einem Schüler oder einer Schülerin durch Tun oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten bestehen. Ziel der Vereinbarung ist es „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“ (§ 3 KKG, Satz 1). Dies ist besonders bedeutsam, da die Systeme von Schule und Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Schnittstellen haben.

Sowohl das Jugendamt als auch die Schulen haben einen gesetzlichen Auftrag, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Ziel dabei ist, Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern und das Kindeswohl zu wahren und zu schützen. Schulen und Jugendamt sind Teil der Staatlichen Gemeinschaft, welche über die Betätigung der Eltern bei der Erziehung 'wacht'. Kinder und Jugendliche haben zudem eigenständige Schutz, Förderungs- und Beteiligungsrechte. Diese Kinderrechte gilt es gemeinsam zu gewährleisten.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert den Dialog und die Kooperation der Akteure in einem „Netzwerk Kinderschutz“. Die Kooperation bezieht sich sowohl auf die einzelne Familie als auch auf fallübergreifende Regelungen. Schule und Jugendamt sind jeweils auch gesetzlich zur gemeinsamen Kooperation verpflichtet (§ 85 SchG, § 81 SGB VIII). Die Vertragspartner/-innen bekennen sich für eine gelingende Zusammenarbeit als gelebte Praxis zu den Grundsätzen des Dialoges über Interesse, Offenheit, Respekt, Empathie, Wertschätzung und Augenhöhe.

Diese Vereinbarung wurde unter Einbezug des Staatlichen Schulamtes Offenburg, dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule und Bildung, der Beauftragten für Kinderschutz des Landratsamtes Ortenaukreis und des Kommunalen Sozialen Dienstes erstellt.

Inhalt

Präambel.....	1
1. Gegenstand und Zielgruppe	3
2. Rechtliche Grundlagen (Auswahl)	3
2.1 Schweigepflicht.....	4
2.2 Strafanzeige gegen Erziehungsberechtigte bei Kindeswohlgefährdung	4
3. Die Kooperationspartner/innen	5
3.1 Jugendamt Ortenaukreis – Kommunaler Sozialer Dienst (KSD).....	5
3.2 Schule.....	6
3.3 Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII an Schulen	6
3.4 Angebote außerhalb des SGB VIII an Schulen (einschließlich Schulkindbetreuung)	7
4. Kinderschutzhandeln von Schulleitung und Lehrkräften	8
4.1 Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.....	8
4.2 Bei Hinweisen auf eine ernsthafte Beeinträchtigung des Schüler-/innenwohls, (ohne dass bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen)	8
4.3 Bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Gefährdung des Kindeswohls: Ablaufverfahren zum Kinderschutzhandeln von Schulleitung und Lehrkräften	9
5. Fallunabhängige Kooperation zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz	13
Beginn, Änderungen und Ende der Vereinbarung	14

1. Gegenstand und Zielgruppe

Die Kooperationsvereinbarung umfasst abgestimmte und verbindliche Standards und Verfahrensabläufe zum Kinderschutzhandeln an der Schule und in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Kinderschutzfall.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche bis Erreichen der Volljährigkeit an Grund-, Haupt-, Real-, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Bildungszentren und Sonderpädagogischen Bildungszentren, sowie an den Berufsschulen im Ortenaukreis. Zur Zielgruppe gehören auch die Eltern und weitere Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte der jungen Menschen.

Ziel ist es, die grundlegenden Rechte von Kinder und Jugendliche auf Information, Beratung, Beteiligung, Hilfen und Schutz vor Gewalt zu wahren und zu sichern.

Die beschriebenen Verfahrensabläufe beziehen sich auf Gefährdungen durch Tun und Unterlassen von Erziehungsberechtigten. Mögliche Gefährdungen von Schülern und Schülerinnen im System Schule z.B. durch Mitschüler, durch andere Personen an der Schule oder dem schulischen Umfeld werden durch gesonderte schulinterne Maßnahmen und Abläufe abgewendet. Den Schulen wird das Erstellen und Umsetzen eines Schutz- und Präventionskonzeptes empfohlen (vgl. <https://baden-wuerttemberg.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/einstieg>, sowie Glossar in der Anlage).

Die in der Vereinbarung genannten Grundsätze und Handlungs- und Verfahrensabläufe im Kinderschutz sind verbindliche Grundlage für die Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtung. Die Leitungspersonen der in der Vereinbarung genannten Institutionen verpflichten sich, für die Einhaltung der Standards und Verfahrensabläufe Sorge zu tragen.

Zentrale Begrifflichkeiten im Kinderschutz werden in einem „Glossar zur ‘Vereinbarung zum Kinderschutzhandeln im Ortenaukreis‘ “ erläutert (siehe Anlage 1). Das Glossar ist auf der Internetseite des Ortenaukreises unter www.ortenaukreis.de, Kinderschutzbeauftragte, dort unter Dokumente, abrufbar.

2. Rechtliche Grundlagen (Auswahl)

- Grundrechte, Förderungs- und Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern nach dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der UN-Kinderrechtskonvention (als Bundesrecht);
- Das Bundeskinderschutzgesetz, BKiSchG (seit 2012) und das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, KJSG (seit 2021);

- Darin das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, §§ 1, 3 und 4 KKG als Bundesrecht;
- Das Schulgesetz Baden-Württemberg, hier v.a. § 85 SchG und
- das Achte Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, hier insbesondere § 8 a SGB VIII und §§ 79a und 81 SGB VIII als Bestandteil des KJSG und des BKiSchG.

2.1 Schweigepflicht

Schulleitung und Lehrkräfte sind Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 StGB, d.h. sie können sich strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes (namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes) Geheimnis offenbaren, das ihnen als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete anvertraut wurde.

Eine Befugnis zur Weitergabe der betreffenden Sozialdaten besteht dann, wenn

- a.) eine Schweigepflichtentbindung¹ vorliegt, und /oder
- b.) ein rechtfertigender Notstand² besteht, und /oder
- c.) nach § 4 KKG gegenüber dem Jugendamt, wenn die dort beschriebenen Abläufe und Vorgaben eingehalten worden sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Ziffer 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

Die Schweigepflicht bezieht sich nur auf anvertraute fremde Geheimnisse, d.h. Informationen, die aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zugänglich gemacht worden sind. Die Schweigepflicht bezieht sich nicht auf selbst beobachtetes Verhalten, z.B. im Unterricht. Zu selbst beobachtetem Verhalten dürfen Schulleitung bzw. Lehrkräfte sich mit anderen relevanten Lehrkräften bzw. Fachkräften besprechen.

2.2 Strafanzeige gegen Erziehungsberechtigte bei Kindeswohlgefährdung

In Deutschland besteht *keine* generelle Anzeigepflicht zur Strafverfolgung von Erziehungsberechtigten bei Kindeswohlgefährdung gegenüber ihrem Kind (Kindesmisshandlung, sexuelle Gewalt und Kindesvernachlässigung).³ Vorrangig geht es darum, den Schutz des Kindes oder Jugendliche sicherzustellen.

Ob von Seiten der Schule, dem Jugendamt oder dem Familiengericht eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgen soll oder muss, wird nach jeweiliger Einzelfallprüfung auf Leitungsebene abgewogen und entschieden.

Zu berücksichtigen ist z.B. die Frage, ob mit einer Strafanzeige in der aktuellen Situation nicht mehr Schaden beim betroffenen Kind oder Jugendlichen angerichtet, als Nutzen gezogen wird. Der Wille des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und dessen Rechte müssen

¹ Glossar, Nr.24 Schweigepflichtentbindung

² Glossar Nr.25 Rechtfertigender Notstand

³ Einzige Ausnahme, wofür Anzeigepflicht besteht, siehe § 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten, z.B. bei Menschenhandel, Zwangsprostitution; Mord, Totschlag, Raub, u.a.

stets mit beachtet werden. Ebenso sind dienstliche oder persönlichen Verschwiegenheitspflichten der Lehrkraft zu berücksichtigen, welche im jeweiligen Kinderschutzfall tätig geworden ist.

Bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung an der Schule z.B. durch dortige Be-
dienstete, gelten die jeweiligen dienstrechtlichen Vorgaben.⁴

3. Die Kooperationspartner/innen

3.1 Jugendamt Ortenaukreis – Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)

Der KSD ist ein Sachgebiet im Jugendamt, welches dem Sozialdezernat im Landratsamt Ortenaukreis zugeordnet ist. Die KSD-Fachkräfte sind Ansprechpartner/innen für Familien mit minderjährigen Kindern, für junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr und für werdende Eltern. An den KSD können sich Kinder und Jugendliche selbst mit ihren Anliegen wenden, zudem auch weitere Bezugs- und Vertrauenspersonen der Familie sowie Bürger/innen.

Der KSD arbeitet mit sämtlichen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

Die Zusammenarbeit erfolgt sowohl fallunabhängig als auch fallbezogen.

Das Jugendamt unterstützt junge Menschen und Familien durch möglichst frühzeitige Information, Beratung und Hilfen (präventiver, erweiterter Kinderschutz). Das Jugendamt ist dem Grundrecht von jungen Menschen auf ihre Familie verpflichtet. Familien sollen so befähigt sein oder werden, dass der junge Mensch geschützt und unter bestmöglich erreichbaren Bedingungen in der eigenen Familie aufwachsen kann. Der KSD unterstützt Familien bei Bedarf durch „Hilfen zur Erziehung“⁵ nach dem SGB VIII. Hilfen zur Erziehung werden im Ortenaukreis in der Regel von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und setzen einen Antrag der Eltern beim Jugendamt, KSD voraus. Durch den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist der KSD⁶ prüfend und intervenierend tätig, wenn Eltern selbst nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung von ihrem Kind abzuwenden. Eine vorübergehende Schutzmaßnahme des Jugendamtes, die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, kann z.B. auch erfolgen, wenn ein gefährdeter junger Mensch selbst darum bittet. Zur Umsetzung des Schutzauftrages des Jugendamtes gehört auch, bei Bedarf andere Stellen mit einzubeziehen. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts⁷ für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Handlungsleitend für die Tätigkeit des KSDs ist u.a. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁴ vgl. zudem Glossar Nr.21 Schutz- und Präventionskonzept der Schule

⁵ Glossar Nr.12 Hilfen in Familien, Hilfen zur Erziehung

⁶ Glossar Nr.15 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, hier Jugendamt, KSD

⁷ Glossar Nr.15 ebenda und Nr.17 Familiengericht

Das Angebots- und Aufgabenspektrum des KSDs umfasst u.a.:

- die Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- die Beratung zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
- die Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII)
- die Einleitung und Durchführung von Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- die Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- die Mitwirkung in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht (§§ 8a SGB VIII, 50/52 SGB VIII u.a.)

3.2 Schule

Art. 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg statuiert, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat. Nach Absatz 2 der Vorschrift ist das öffentliche Schulwesen nach diesem Grundsatz zu gestalten.

§ 1 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Neben der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sind Schülerinnen und Schüler zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu erziehen. Erziehungs- und Bildungsauftrag stehen gleichwertig nebeneinander. Die Erziehungsaufgabe erfüllen die Schulen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten.

Nach Absatz 3 SchG hat die Schule bei Erfüllung ihres Auftrags auch die Rechte der Eltern und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

§ 1 Abs.3 SchG: „Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.“

Der Schutzauftrag der Schulen und die damit einhergehenden Handlungsschritte bei gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung sind in § 85 Absatz 3 SchG und § 4 Kinder-schutz-Kooperations-Gesetz (KKG) konkretisiert.

3.3 Einrichtungen und Dienste nach dem SGB VIII an Schulen

Schulsozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen), Soziale Gruppenarbeit, 'Hort an der Schule', sowie herkömmliche Horte gehören zu den Einrichtungen und Diensten der Kinder-

und Jugendhilfe an Schulen nach dem SGB VIII. Die einzelnen Angebote und Aufgaben sind in den jeweiligen Rahmenkonzeptionen beschrieben, auf die hier verwiesen wird.

Die Handlungsweise von Schulsozialarbeit im Kinderschutz wird in dem Arbeitspapier „Förderrichtlinien und Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Ortenaukreis“ erläutert, (siehe dort, Dokument 3). Diese Auflistung von Jugendhilfeangeboten an Schulen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es können weitere Angebote existieren, welche hier nicht aufgelistet sind.

- Zwischen den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, die an Schulen tätig sind, und dem Jugendamt bestehen Kinderschutz-Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII⁸. Dies betrifft z.B. den Hort an der Schule, Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit.
- Wenn zuerst bei der Schulsozialarbeit, Sozialen Gruppenarbeit bzw. im Hort an der Schule gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dann handelt der jeweilige freie Träger im eigenen Schutzauftrag.
- Erhält eine Fachkraft der Schulsozialarbeit, Sozialen Gruppenarbeit bzw. des Hortes von einem Schüler bzw. einer Schülerin anvertraute Geheimnisse in Verbindung mit gewichtigen Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, gelten die Vorgaben zum Sozialdatenschutz nach dem SGB VIII und für Berufsgeheimnisträger zudem § 4 KKG.
- An die Schulleitung bzw. Lehrkraft dürfen Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit, der Sozialen Gruppenarbeit bzw. im Hort an der Schule nur dann Informationen rund um den eigenen Schutzauftrag weitergeben, wenn der Schüler/die Schülerin und die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis - möglichst schriftlich- einwilligen.
- Die Verpflichtung bzw. Befugnis zur Informationsweitergabe (Mitteilung/Meldung an das Jugendamt, KSD) nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG⁹ gilt ausschließlich gegenüber dem Jugendamt, KSD.

3.4 Angebote außerhalb des SGB VIII an Schulen (einschließlich Schulkindbetreuung)

Betreuungsangebote wie z.B. Ganztagsbetreuung, Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung, Mittagessens- und Hausaufgabenbetreuung zählen formalrechtlich zum 'Schulwesen' und nicht zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Angebote an der Schule¹⁰ werden z.B. von der Kommune als Schulträger oder von einem freien bzw. konfessionellen Träger der Kinder- und Jugendhilfe organisiert und durchgeführt. Auch Schulfördervereine u.a. können Träger solcher Betreuungsangebote sein.

Darüber hinaus sind weitere Anbieter wie bspw. Vereine oder gewerbliche Anbieter zu nennen, welche an der Schule ergänzend Projekte, AGs und Kurs-Angebote (z.B. im Bereich Sport, Musik) durchführen. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn

⁸ Glossar Nr.16 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

⁹ Glossar Nr.14 § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

¹⁰ Glossar Nr.18 Angebote an Schulen

die Angebote an Schulen sind vielfältig. Die Schulleitung ist für die Angebote an der eigenen Schule gesamtverantwortlich zuständig.

Ziel der Kooperationspartner Jugendamt und Schule ist, dass für die Angebots- und Betreuungsformen an Schulen verbindliche Absprachen zum Kinderschutzhandeln an der Schule bestehen. Damit wird sichergestellt, dass Schüler und Schülerinnen in allen Bereichen an der Schule bei Bedarf notwendige Hilfe und Schutz erhalten¹¹.

Das Jugendamt Ortenaukreis schließt Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) ab. Das Jugendamt empfiehlt, dass die o.g. Anbieter solche Vereinbarungen mit dem Jugendamt abschließen. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Kinderschutzbeauftragte/n des Ortenaukreises.

4. Kinderschutzhandeln von Schulleitung und Lehrkräften

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem Schüler oder einer Schülerin bezogen auf ein Tun oder Unterlassen von deren Erziehungsberechtigten handelt die Schulleitung entsprechend § 85 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg, wonach eine Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt besteht. Aus § 4 KKG ergibt sich die Befugnis zur Weitergabe auch solcher Informationen, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen (s.o. Ziff. 2.1.). Die Handlungsschritte dazu sind in § 4 KKG vorgegeben. Beim Kinderschutzhandeln erhalten Lehrkräfte Beratung durch eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IEF) im Kinderschutz. Im Ortenaukreis sind die IEFs bei mehreren Beratungsstellen erreichbar. Die dafür notwendigen Kontaktdaten stehen im Dokument „Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz“ unter <http://www.ortenaukreis.de/kinderschutzbeauftragte> zur Verfügung.

4.1 Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

Besteht nach Einschätzung der Lehrkraft eine dringende Gefahr für das Wohl der Schülers oder der Schülerin, die das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, so ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG eine Übermittlungspflicht an das Jugendamt.

Die Lehrkraft informiert unverzüglich das Jugendamt, hier den Kommunalen Sozialen Dienst (KSD).¹² Außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes bezieht die Lehrkraft die örtliche

¹¹ Glossar Nr. 21 Schutz- und Präventionskonzept von Schulen

¹² Glossar Nr. 14 § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Polizei ein. Die Polizei vermittelt bei Bedarf an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes, KSD.

4.2 Bei Hinweisen auf eine ernsthafte Beeinträchtigung des Schüler-/innenwohls, (ohne dass bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen)

Liegen der Schulleitung bzw. einer Lehrkraft Hinweise auf eine *Beeinträchtigung des Schüler-/innenwohls*¹³ vor, weil die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die notwendige Erziehung ihres Kindes nicht gewährleisten können, unterstützt die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft die Eltern und den jungen Menschen durch frühzeitige Information, Beratung und Vermittlung von (frei zugänglichen) Hilfen einschließlich schulischer Angebote. Ebenfalls dazu gehören Beratung und 'Hilfen zur Erziehung'¹⁴ für Kinder, Jugendliche und Eltern über das Jugendamt, Kommunalen Sozialen Dienst. Wenn möglich soll ein gemeinsamer Runder Tisch mit den Beteiligten erfolgen. Der KSD handelt hier beratend und mit bedarfsgerechten Hilfeangeboten und damit (noch) nicht in seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

4.3 Bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Gefährdung des Kindeswohls: Ablaufverfahren zum Kinderschutzhandeln von Schulleitung und Lehrkräften

1. Schritt: Das verpflichtende Kinderschutzhandeln beginnt für eine Lehrkraft, wenn ihr in Ausübung der beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte gelten bereits als Vorstufe für eine Kindeswohlgefährdung.¹⁵ Formen von Kindeswohlgefährdung sind im Glossar beschrieben¹⁶. Fachlich und rechtlich gesehen ist das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung die Eingangsschwelle und der Auftrag zum Kinderschutzhandeln. Die Zuständigkeit im Kinderschutzhandeln liegt hier bei der Lehrkraft. Darüber hinaus gelten die Regelungen an der Schule bzgl. der Informationsweitergabe an die Schulleitung. Die Schulleitung ist entsprechend des Schulgesetzes hauptverantwortlich für die Umsetzung des Kinderschutzhandelns an der Schule.

Gewichtige Anhaltspunkte können der Schulleitung bzw. der Lehrkraft zugehen über

- eigene Beobachtungen,
- Selbstauskünfte des Schülers/der Schülerin einschließlich anvertraute Informationen,
- Auskünfte und Verhalten von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Eltern-Kind-Interaktion,
- Auskünfte von Dritten (z.B. Mitschüler/in bzw. deren Eltern).

¹³ Glossar Nr.3 Kindeswohl- Beeinträchtigung

¹⁴ Glossar Nr.12 Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung

¹⁵ Glossar Nr.5 Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

¹⁶ Glossar Nr.6 Formen von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt

Gewichtige Anhaltspunkte beziehen sich auf

- das Kind oder den Jugendlichen, die Familie oder deren Lebensumfeld,
- sämtliche Lebensbereiche des jungen Menschen wie z.B. Ernährung, Versorgung, Entwicklung und Sozialverhalten, psychische und körperliche Auffälligkeiten, Aufsicht, Wohnsituation, Auffälligkeiten in der Beziehung der Eltern zum Kind oder Jugendlichen, Auffälligkeiten bei den Eltern selbst,
- die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Ansprache auf eine mögliche Mängellage bzw. bei Klärung von Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung.

Verbindlicher Standard **Beratung im Mehraugenprinzip mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Sozialdaten:**

Die zuständige Lehrkraft informiert die Schulleitung und bespricht sich nach dem fachlichen Standard des Mehraugenprinzips¹⁷ mit einer anderen dafür vorgesehenen Person an der Schule, wie z.B. Schulleitung, Klassen- bzw. Stufenlehrerin oder Beratungslehrkraft. Die Lehrkraft orientiert sich dabei an den schulintern geltenden Regelungen, z.B. in welcher Form Informationen weitergegeben werden. Für diese Besprechung(en) werden die Sozialdaten der Familie vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Das verpflichtende Kinderschutzhandeln und die Fallverantwortung bleibt bei der Lehrkraft und der Schulleitung. Die schulinterne Beratung ersetzt nicht die Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz¹⁸.

Verbindlicher Standard **Dokumentation:**

Die zuständige Lehrkraft dokumentiert durchgängig alle wesentlichen Informationen und Absprachen. Dabei sind Informationen einerseits und Schlussfolgerungen bzw. Begründung für das weitere Kinderschutzhandeln der Lehrkraft andererseits kenntlich gemacht. Die Dokumentation wird geschützt vor Dritten aufbewahrt. Zu den Aufbewahrungsfristen siehe auch §17 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Schutzwürdige Interessen des jungen Menschen werden beachtet.

Verbindlicher Standard **Beratung mit insoweit erfahrener Fachkraft:**

Die zuständige Lehrkraft nimmt Beratung durch eine sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IEF) in Anspruch, bei Bedarf auch mehrmals.¹⁹ Vor der Beratung pseudonymisiert die Lehrkraft die Sozialdaten der Familie. Die aktuellen Kontaktdaten der IEFs stehen auf der Internetseite www.ortenaukreis.de, Kinderschutzbeauftragte, dort unter „Dokumente“ zur Verfügung. Die Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften beraten unabhängig.

¹⁷ Glossar Nr. 8 Mehraugenprinzip als Qualitätsstandard

¹⁸ Glossar Nr.9 'Insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz

¹⁹ Zur Rolle und Funktion von IEFs, siehe Glossar Nr.9 Insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz

Die Schulleitung kann sich entsprechend des Schulgesetzes beim Jugendamt, KSD beraten lassen. Für die pseudonymisierte Einzelfall-Beratung nutzen Schulleitung bzw. die Lehrkraft regelhaft und vorrangig die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

2. Schritt: Situation mit Eltern und Schüler/in erörtern

Die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft bespricht mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Situation. Gleiches gilt in geeigneter Weise mit dem Kind oder Jugendlichen. Die gewichtigen Anhaltspunkte werden thematisiert.

Ausnahme: Kein Einbezug der Eltern zu diesem Zeitpunkt, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wäre. Dies kann z.B. der Fall sein bei hohem Geheimhaltungsdruck der Eltern auf ihr Kind und / oder bei anzunehmender zusätzlicher schädigender Handlungen der Eltern gegenüber ihrem Kind, wenn die Eltern angesprochen werden würden. Der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen steht immer an erster Stelle. Schulleitung bzw. Lehrkraft nehmen die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch und besprechen die notwendigen Schritte und setzen anschließend ihr weiteres Kinderschutzhandeln eigenverantwortlich um.

3. Schritt: Auf Annahme von Hilfen hinwirken um Gefährdung abzuwenden

Nachdem die Situation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und dem Schüler/ der Schülerin erörtert worden ist, wirken Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin, um Gefährdungen vom jungen Menschen abzuwenden (vgl. Glossar „Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung“²⁰).

Die Lehrkraft bleibt mit dem Schüler/ der Schülerin und den Eltern weiterhin in Kontakt um die Wirksamkeit der Hilfen in Absprache mit den Eltern regelmäßig gemeinsam zu bilanzieren. Sind Gefährdungen von dem jungen Menschen abgewendet, wird das Verfahren in einem abschließenden Bilanzierungsgespräch beendet.

Das Verfahren endet auch, wenn sich gewichtige Anhaltspunkte als unbegründet erweisen und auch kein Hilfebedarf besteht.

Besteht Hilfebedarf und eine Beeinträchtigung des Kindeswohls, aber keine Gefährdung, gilt das Verfahren wie unter Ziffer 4.2. der Vereinbarung beschrieben, siehe oben.

4. Schritt: Bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung von Erziehungsberechtigten zum Abwenden von (möglicher) Kindeswohlgefährdung

Wenn Elternteile bzw. die Erziehungsberechtigten trotz dringlichem Gesprächsbedarf nicht zum Schulgespräch kommen, beruft die Schulleitung bei Bedarf und in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft eine (Klassen)Konferenz oder ein anderes geeignetes Gremium ein, bei der von der Schulleitung benannte Lehrkräfte teilnehmen um die Situation des Schülers

²⁰ Glossar Nr.12 Hilfen für Familien; Hilfen zur Erziehung

und die nächsten Handlungsschritte zu erörtern. Der Sozialdatenschutz ist zu gewährleisten, d.h. die Besprechung wird ggf. mit pseudonymisierten Sozialdaten der Familie durchgeführt.

Entsprechend dem jeweiligen Einzelfall lädt die Schulleitung die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich nochmals zum Gespräch ein. Die Schulleitung weist darauf hin, dass die Schulleitung bei weiterhin fehlender Gesprächsteilnahme der Eltern den KSD des Jugendamts informieren muss, damit von dort eine Gefährdungseinschätzung und geeignete Hilfen und Schutz für den Schüler/die Schülerin erfolgen. Im Ausnahmefall wird dieser Hinweis vorab nicht gegeben, wenn ansonsten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Bei sehr unterschiedlicher Einschätzung von Schulleitung und zuständiger Lehrkraft zur Situation des Schülers/ der Schülerin bzw. der zu ergreifenden nächsten Handlungsschritte wird die nochmalige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erwogen. Die Verantwortung für den Einzelfall und die Steuerung des schulinternen Beratungsprozesses liegt bei der Schulleitung. Der Vorgang wird dokumentiert.

5. Schritt: Mitteilung/ Meldung an das Jugendamt, KSD

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch Elterngespräche und Hinwirken auf Hilfeannahme aus oder ist erfolglos und halten die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft ein Tätigwerden des Jugendamts, KSD für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, so ist die Schulleitung nach dem Schulgesetz verpflichtet und Lehrkräfte ebenso befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Befugnisnorm für die Lehrkraft ist rechtlich gesehen ein „müssen“ (vgl. Glossar „§ 4 KKG“). Denn die Umsetzung der Befugnisnorm darf nur in besonders gelagerten Einzelfällen unterbleiben.

Die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft tätigen ihre Mitteilung / Meldung an den KSD **mündlich und schriftlich** mit allen relevanten Daten. Die Kontaktdaten des KSDs stehen unter folgendem Link zur Verfügung: www.ortenaukreis.de . Für die schriftliche Mitteilung wird der Mitteilungsbogen (Anlage 2) empfohlen.

6. Schritt: Jugendamt, KSD im Schutzauftrag

Der KSD gibt der Schulleitung bzw. zuständigen Lehrkraft zunächst eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgt eine Rückmeldung, ob der KSD die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (vgl. § 4 Abs. 3 KKG i.V. mit § 64 Abs. 4 SGB VIII).

Der KSD informiert die betreffenden Erziehungsberechtigten und den Schüler/die Schülerin vorab über dieses Rückmeldeverfahren und Inhalte, außer wenn damit der wirksame Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wäre.

5. Fallunabhängige Kooperation zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz

- Die KSD-Sachgebietsleitungen und die jeweilige Schulleitung sowie weitere Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu einem Kooperationsgespräch u.a. zum Thema Kinderschutz und Umsetzung der Vereinbarung. Die Treffen können auch in einem regionalen Zusammenschluss von mehreren Schulen erfolgen.
- Informationsangebote des Jugendamtes für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte erfolgen nach Absprache.
- Im Einzelfall bei Dissens oder Beschwerde wendet sich die Schulleitung an die nächsthöhere Hierarchieebene des Jugendamtes. Im begründeten Ausnahmefall kann die Schulleitung sich im Kinderschutzfall auch selbst an das Familiengericht wenden.
- Das Jugendamt wird die Vereinbarung regelmäßig überprüfen.

Beginn, Änderungen und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und die Schulleitung in Kraft. Eine ggf. bisher bestehende schriftliche Vereinbarung nach den §§ 8 a, 72 a SGB VIII und § 85 SchG tritt damit gleichzeitig außer Kraft. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Hierzu ist das folgende Feld auszufüllen:

Regionale Absprachen (Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.)

Ort, Datum

Vorname, Nachname, Schulleitung

Offenburg,

Melanie Maulbetsch-Heidt, Amtsleiterin Jugendamt

Anlagen:

Glossar (Anlage 1)

Mitteilungsbogen (Anlage 2)

Kontaktdaten KSD (www.ortenaukreis.de)

Kontaktdaten IEF`s (www.ortenaukreis.de)